

(4) Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann geeignete Vereinbarungen über gegenseitige Konsultation und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen treffen, die auf Gebieten tätig sind, welche in ihre Zuständigkeit fallen, und kann sie ersuchen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Diese Zusammenarbeit kann auch die Form einer angemessenen Beteiligung von Vertretern derartiger Organisationen an der Arbeit der von der Generalkonferenz eingesetzten Beratungskomitees annehmen.

Artikel XII

Rechtsstellung der Organisation

Die Artikel 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen über deren Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten gelten gleichermaßen für die Organisation.

Artikel XIII

Verfassungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verfassung treten nach Annahme des diesbezüglichen Antrags durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalkonferenz in Kraft; jedoch bedürfen Änderungen, die grundlegende Umwandlungen der Ziele der Organisation oder neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten enthalten, vor ihrem Inkrafttreten auch noch der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten. Den Wortlaut von Änderungsanträgen hat der Generalsekretär den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Generalkonferenz mitzuteilen.

(2) Die Generalkonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit eine Verfahrensordnung zur Durchführung dieses Artikels annehmen.

Artikel XIV

Auslegung

(1) Der englische und der französische Wortlaut dieser Verfassung sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Jede Frage oder Streitigkeit über die Auslegung dieser Verfassung ist je nach Beschluß der Generalkonferenz auf Grund ihrer Geschäftsordnung dem Internationalen Gerichtshof oder einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel XV

Inkrafttreten

(1) Diese Verfassung bedarf der Annahme. Die Annahmearkunde wird bei der Regierung des Vereinigten Königreiches hinterlegt.

(2) Diese Verfassung liegt im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreiches zur Unterzeichnung aus. Die Unterzeichnung kann sowohl vor als auch nach Hinterlegung der Annahmearkunde erfolgen. Die Annahme ist nur dann gültig, wenn vorher oder nachher die Unterzeichnung erfolgt.

(3) Diese Verfassung tritt in Kraft, sobald sie von zwanzig Unterzeichnern angenommen worden ist. Nachträgliche Annahmen werden sofort wirksam.

(4) Die Regierung des Vereinigten Königreiches setzt alle Mitglieder der Vereinten Nationen von dem Eingang aller Annahmearkunden sowie von dem Zeitpunkt in Kenntnis, zu dem die Verfassung nach Absatz 3 in Kraft getreten ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Verfassung in englischer und französischer Sprache unterschrieben, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu London am 16. November 1945 in englischer und französischer Sprache in einer Urschrift, von der die Regierung des Vereinigten Königreiches den Regierungen aller Mitglieder der Vereinten Nationen beglaubigte Abschriften übermittelt.